

Herzlich willkommen

Roger Gut

Präsident Bau- und Planungskommission

Teilnehmer

- Stefan Kempf, Projektleiter Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Amt für Landwirtschaft
- Stephan Tschudi, Geschäftsführer bbp geomatik ag
- Ruedi Moser, Nachführungsgeometer Neuenegg bbp geomatik ag
- ► Fritz Holzer, Landwirt ehem. Präsident Landumlegungsgenossenschaft Jucher Dettligen Ostermanigen, Mitglied Schätzungskommission







- 1 Amtliche Vermessung: Ersterhebung (Neuvermessung)
- 2 Heutige Situation der Parzellierung
- 3 Erfahrungen eines Direktbetroffenen
- 4 Vorgehen einer LU und nächste Schritte



- Ersterhebung ist Pflicht
- Amtliche Vermessung basiert auf Plänen von Ende des 19. Jahrhunderts
- Prov. anerkannte Digitalisierung der Pläne entsprechen nicht dem vorgegebenen Standard AV93 des Bundes
- Teilweise eine Neuvermarkung notwendig
- GR Neuenegg hat Ersterhebung zugestimmt (Los 6)



NEUENEGG

Flur A. Originalplan 4

GEMEINDE



- Gesetzliche Grundlagen zur Ersterhebung

Bund:

- "Die amtliche Vermessung strebt über die ganze Schweiz den Qualitätsstandard AV93 an., (Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2024–2027)
- "Provisorisch anerkannte Vermessungen sind durch eine Ersterhebung nach neuer Ordnung zu ersetzen." (VAV Art. 51)

Kanton

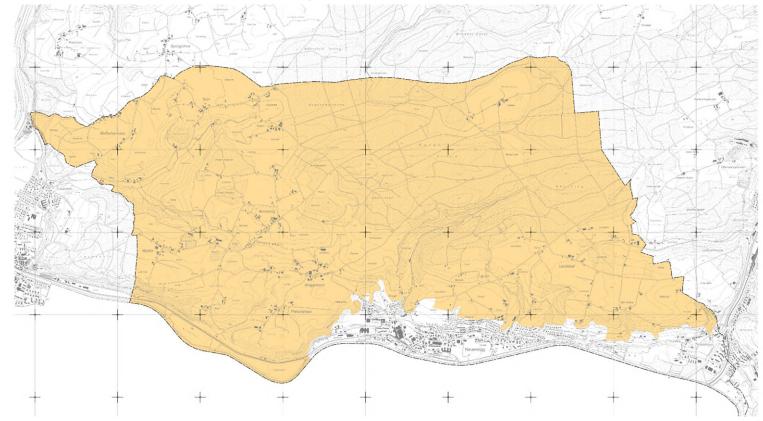
 Erhebt und erneuert kantonale Elemente der amtlichen Vermessung nach KGeolG Art. 36 Abs. 1

Gemeinde

"Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung." (KGeolG Art. 36 Abs. 2)

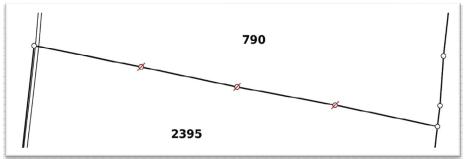


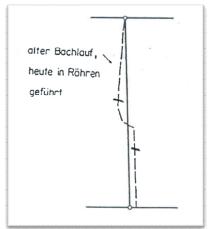
- Perimeter Ersterhebung Los 6

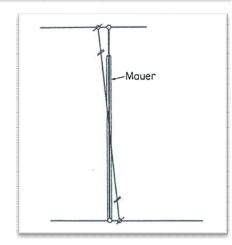


bbp ◀ geomatik

- Ersterhebung: Vermessung
- Vermessung der Bau- und Landwirtschaftsgebiete (Grenzen, Gebäude, Unterstände etc.)
- Keine Vermessung innerhalb der Waldgebiete
- Vereinfachung von Grenzverläufen
- Grenzbereinigung entlang von Wegen, welche nicht genau innerhalb der Eigentumsgrenze verlaufen



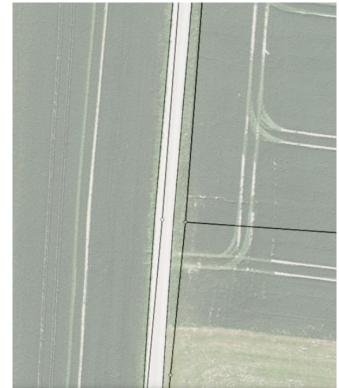






- Ersterhebung: Grenzbereinigung Wege







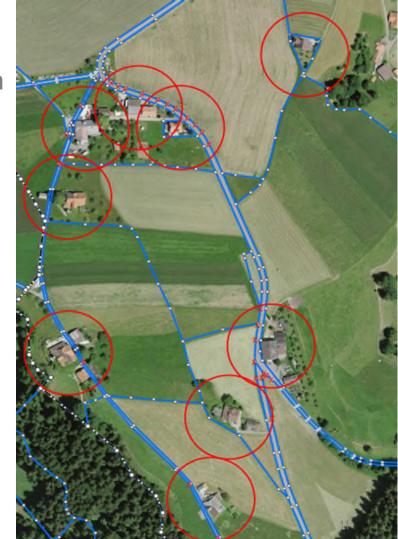
- Möglichkeiten Eigentumsgrenzen zu bereinigen

- Im Rahmen einer Ersterhebung
 - In der Regel ohne Notar möglich
- Im Rahmen einer Landumlegung (gesamthaft)
- Privat mit einer Grenzmutation (bilateral)
 - Notar nötig

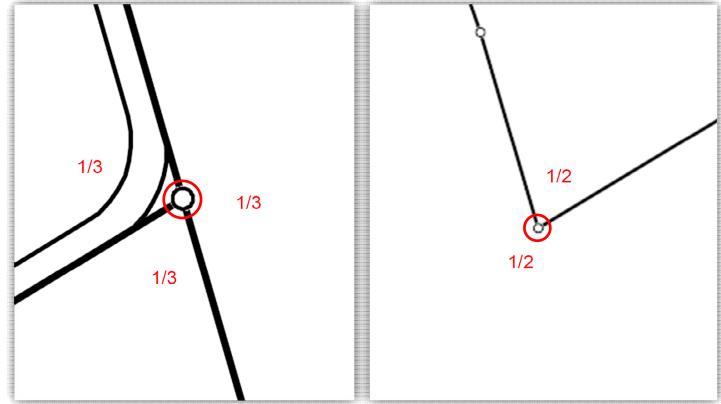


- Ersterhebung: Vermarkungsrevision
- Vermarkungsrevision nur 50m um Gebäude
- Gemeinde übernimmt solidarisch
 40% der Vermarkungskosten
- Vermarkungsrestkosten (restl. 60%) werden anteilsmässig auf Grundeigentümer verteilt (KGeolG Art. 58)
- Bei Einverständnis aller betroffenen Eigentümer kann in Einzelfällen auf die Vermarkung verzichtet werden





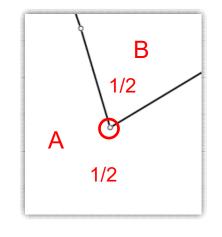
- Anteilmässige Verteilung der Vermarkungskosten





- Beispiel Vermarkungskosten A

	Anzahl			Ansatz	Summe	
Anteile	1/2	1/3	1/4	CHF	CHF	
Versicherung (Vermarkung)						
Markstein neu setzen inkl. Material	1	0	0	160.00	80.00	



Kosten Total Grundstück A ohne MwSt.	80.00
Abzug Anteil Gemeinde 40%	- 32.00
Zwischentotal	48.00
MwSt. 8.1%	3.85
Kosten inkl. MwSt.	51.85

► Erfahrungsgemäss entstehen Vermarkungskosten von 100 bis 1'000 CHF pro Grundstück



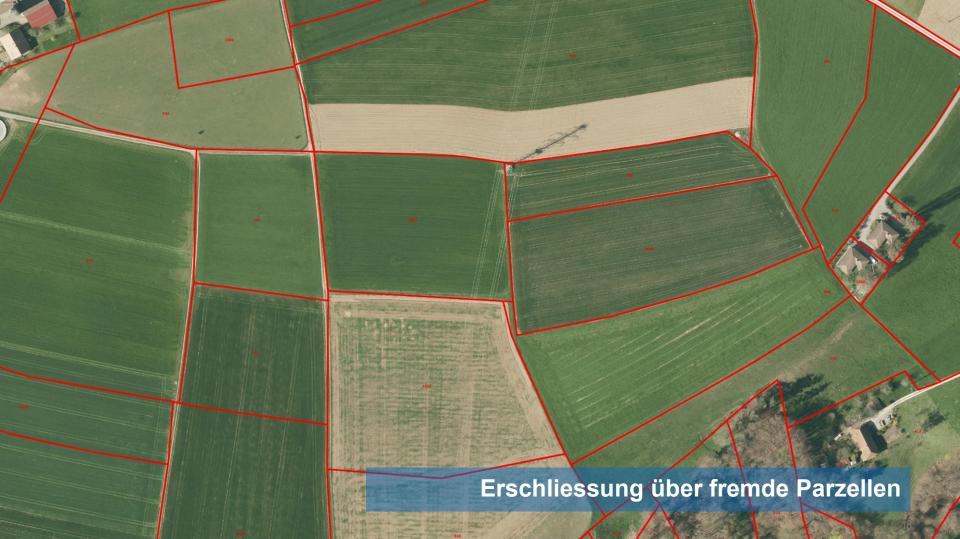
- 1 Amtliche Vermessung: Ersterhebung (Neuvermessung)
- 2 Heutige Situation der Parzellierung
- 3 Erfahrungen eines Direktbetroffenen
- 4 Vorgehen einer LU und nächste Schritte













- 1 Amtliche Vermessung: Ersterhebung (Neuvermessung)
- 2 Heutige Situation der Parzellierung
- 3 Erfahrungen eines Direktbetroffenen
- 4 Vorgehen einer LU und nächste Schritte



- 1 Amtliche Vermessung: Ersterhebung (Neuvermessung)
- 2 Heutige Situation der Parzellierung
- 3 Erfahrungen eines Direktbetroffenen
- 4 Vorgehen einer LU und nächste Schritte



Parzellenform

- kleinräumige Parzellierung im Perimeter



Form der Parzellen

- Mit grossen Maschinen schwer bewirtschaftbar
- Viele "Abcherlige" notwendig



Grösse der Parzellen

- Unwirtschaftliche Grösse
- Anzahl an Parzellen



Lage der Parzellen

- Über die Gemeinde "verstreut"
- Nicht in Hofnähe



Erschliessung der Parzellen

- Teilweise über fremde Parzellen (Wegrecht?)
- Schlechtes Wegnetz



Zielsetzung

- Gleichgewicht Landwirtschaft - Ökologie - Raumplanung

Landwirtschaft

- Verbessern der Arrondierung
- Struktur & Qualität Wegnetz erhöhen
- ► Bodenproduktivität erhalten
- Flexible & lebensfähige Landwirtschaftsbetriebe

Ökologie

- ► Förderung der Artenvielfalt
- ► Erhalt Eigenart der Landschaft
- Umsetzung der Anliegen des Gewässerschutzes

Raumplanung

- Sicherstellung einer zukunftsfähigen
 Gemeindestruktur
- Vorgabe Richt- und Nutzungsplanung
- Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr



Vorgehen

- Vom Grossen ins Kleine

Vorstudie

Zielsetzungen

- Auftragsformulierung
- ▶ Lösungsvarianten aufgezeigt
- Beizugsgebiet dargestellt

Inhalt

- Nachweis der Zusammenlegungsbedürftigkeit
- Beschrieb des Beizugsgebietes & mögliche technische Massnahmen
- Grobe Kostenschätzung

Vorprojekt

Zielsetzungen

- Lösungsvorschläge für Massnahmen & Perimeter vertieft
- Genossenschaft gegründet

Inhalt

- Definitives Beizugsgebiet
- Technische Massnahmen
- Kostenschätzung
- Mitberichte kant. Amtstellen
- Gründungsverfahren

Hauptprojekt

Zielsetzungen

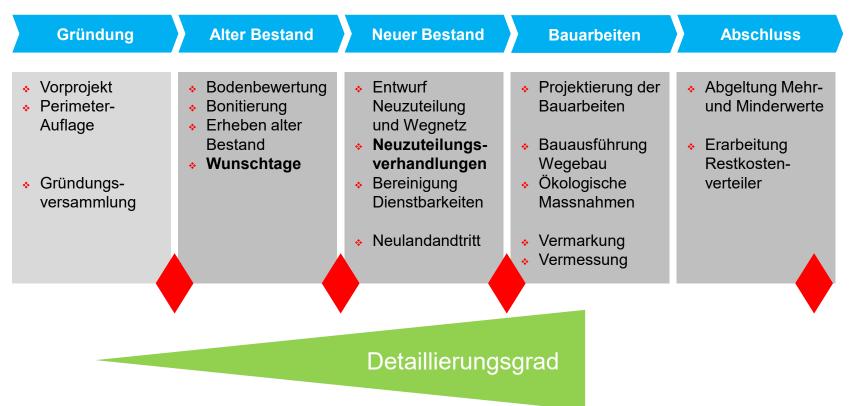
- Grundeigentum arrondiert
- (Bauliche) Massnahmen ausgeführt

- Arrondierung
- Bau der Infrastruktur
- Realisierung ökologische Massnahmen
- Neuvermessung



Übersicht Ablauf einer Landumlegung

- klar definierte Phasen mit Möglichkeiten zur Einflussnahme



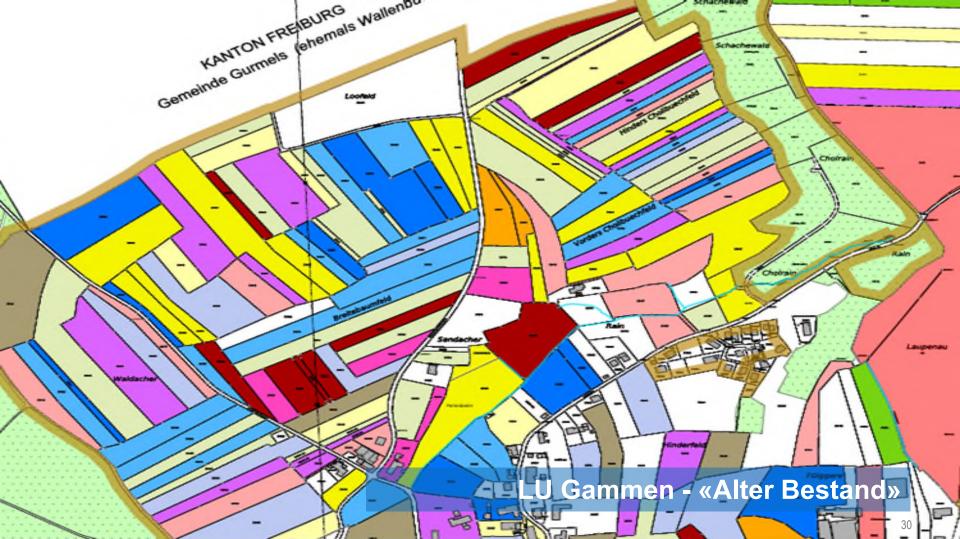


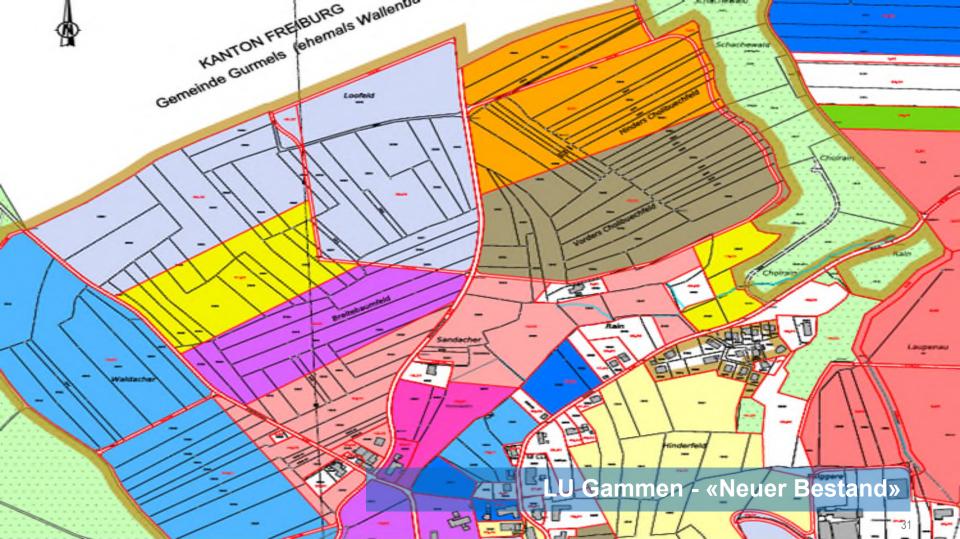












Weiteres Vorgehen

- Ball liegt jetzt bei den Eigentümern & Landwirten
- 1. Bilden eines «Initiativkomitees» durch Landwirte
- 2. Rückmeldung an die Gemeinde bis Ende August 2024
- 3. Falls positive Rückmeldung:
 - Kreditbeschluss f
 ür eine Vorstudie (analog M
 ühleberg)
 - Ausarbeiten einer Vorstudie ...





Information Landumlegung Neuenegg





Amt für Landwirtschaft und Natur des Kanton Bern

Stefan Kempf, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Tiefbau



Was macht eine Landumlegung?

Was wird sie bewirken?

Wieviel kostet eine Landumlegung?

Wer entscheidet und bestimmt?

Was kann eine Landumlegung (1)



- ungünstige Parzellenform
- kleine Parzellen
- Parzellen ohne Erschliessung
- Wege sind nicht zweckmässig, nicht am richtigen Ort
- Wege sind in einem schlechten Zustand



Was kann eine Landumlegung (2)



- ungünstige Parzellenform
- kleine Parzellen
- Parzellen ohne Erschliessung
- Wege sind nicht zweckmässig, nicht am richtigen Ort
- Wege sind in einem schlechten Zustand



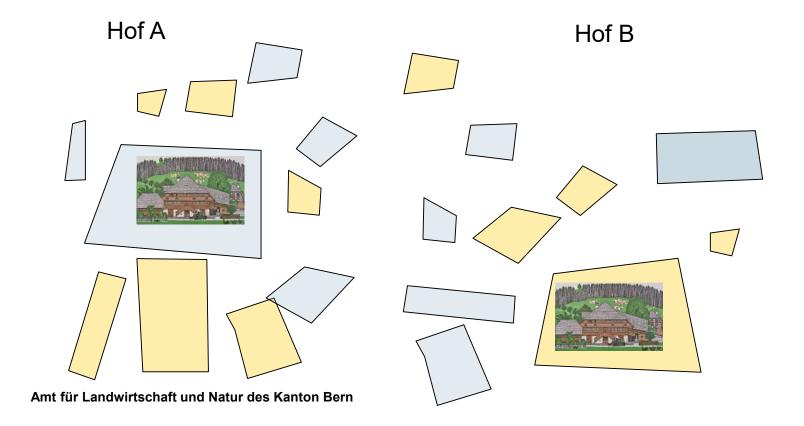
Was kann eine Landumlegung (3)



- schöne Parzellenform
- grosse Parzellen
- Parzellen sind erschlossen
- das Wegnetz ist zweckmässig, die Wege sind am richtigen Ort
- das Wegnetz ist in einem guten Zustand



Was kann eine Landumlegung (4)

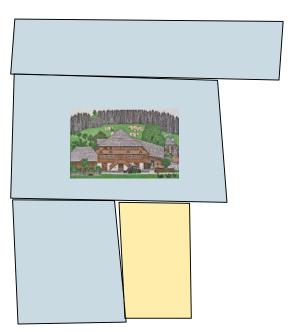




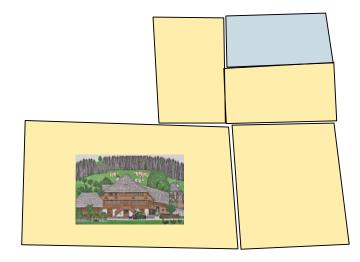
Was kann eine Landumlegung (5)

Hof A Hof B





- Zuteilung der Flächen möglichst in Hofnähe
- Minimierung der Wegdistanzen



Amt für Landwirtschaft und Natur des Kanton Bern

Was kann eine Landumlegung (5)

- Ausdolung Gewässer vorweg nehmen
- · Ausscheiden von Bachparzelle





Amt für Landwirtschaft und Natur des Kanton Bern

 Vorhandene Naturwerte aufwerten, Vernetzung verbessern, Biodiversität fördern Sec. Sec.

- Senkung der Betriebskosten
 (Weniger Arbeitsstunden, weniger Maschinenkosten
 → Fr. 800.-/ha und Jahr)
- Kostenoptimierung, bessere Wettbewerbsfähigkeit
- Arbeitsentlastung, es profitieren der Betrieb und die Familie
- Bessere Zukunftsperspektive (Nachfolge)
- Förderung der Biodiversität

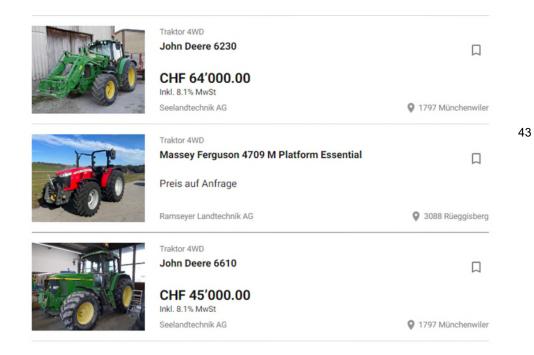


- Gesamtkosten (Kostentreiber Sanierung Wege) Fr. 15'000.- bis Fr. 25'000.- pro Hektare
- Subventionen Bund und Kanton 65% bis 70% (je nach ökol. Qualität)
- ev. Gemeindebeitrag 10% bis 15%
- mittlere Restkosten der Grundeigentümer
 Fr. 3'000.- bis 5'000.- pro Hektare
- Restkosten abhängig von effektivem Vorteil des Grundeigentümers (Betrieb 20 ha → Fr. 60'000.- bis Fr. 100'000.- bzw. Fr. 6'000.- bis 10'000.- pro Jahr während 10 Jahren)



Was kostet eine Landumlegung ? (2) → Kosten

- Kosten einer Landumlegung sind vergleichbar mit einer Investition in einen Traktor
- Von einer Landumlegung profitieren mehrere kommende Generationen
- Die neue Arrondierung hat Bestand (Zweckentfremdungsverbot, Zerstückelungsverbot)

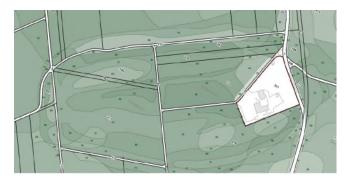




- Gründungsverfahren Landumlegung
 - Auflage Perimeter, Vorprojekt (zur Info)
 - Abstimmungsversammlung der Grundeigentümer (Flächen- und Stimmenmehr)



- Unternehmen wird geführt durch Grundeigentümer
- Bodenbonitierung (Bodenqualität, Neigung, Schatten, etc.)
- Durchführung sogenannter Wunschtage (verbindlich)
- Neuzuteilungsverhandlungen (Dialog)
- sämtliche grundeigentümerverbindlichen Belange werden öffentlich aufgelegt (Transparenz)
- Genossenschaftsversammlung







Trägerschaft: Meliorationsgenossenschaft (gebildet durch Grundeigentümer innerhalb des Perimeters)

Generalversammlung

- Wahl der Organe
- Genehmigung Statuten
- Genehm. Projektschritte
- Abnahme Geschäftsber. und Jahresrechnung

Statuten

- Träger, Zweck, Perimeter
- Organisation
- Auflage-, Einsprache-, Beschwerdeverfahren
- Kosten
- Unterhalt und Betrieb

Vorstand

- Geschäftsführung
- Vergabe von Aufträgen

Rechnungsrevisoren

Schätzungskommiss.

- Bewertungen, Schätzungen
- Beratung tech. Leiter
- Mitwirkung bei Neuzuteil.
- Entscheidet beiEinsprachen (1. Instanz)

Leitbehörde

Abt. Strukturverbess. u. Produk.

(Amt für Landwirtschaft u. Natur)

- Beratung, Begleitung
- Sicherstellen des Verfahrens

Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG/VBWG)

Auftragnehmer

Technischer Leiter

- Projektleiter
- Erhebung Alter Bestand
- Neuzuteilung, Neuer Bestand
- Projektierung und Realis. der bautechnischen Arbeiten

Notar

- Bereinigung der Dienstbarkeiten
- Kontakt mit Grundbuchamt



45

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kanton Bern

Wer entscheidet und bestimmt? (3)

- «Das Verfahren einer Landumlegung ist ein Lehrstück der Demokratie.
- Wer eine Landumlegung mitgemacht hat, weiss wie eine Demokratie funktioniert.
- Von einer Landumlegung können wir als Politiker noch viel lernen.»



Mathias Tromp ehemaliger BLS-Direktor und BDP - Grossrat

200 Jan 200 Ja

46





Sie erreichen mich unter 031 636 14 22 Fachstelle Tiefbau stefan.kempf@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kanton Bern



Öffentliches Recht

Vermessung Ersterhebung durch GR bewilligt

Kosten Vermessung = Gemeinde Kosten Vermarkung = 60% Eigentümer

Privates Recht

Initiativkomitee bilden

Landumlegung durchführen

Kosten zu Lasten Eigentümer Kosten Vermessung = Gemeinde



Vermessung Ersterhebung

Beginn Feldarbeit 2025 Dauer über 4 bis 5 Jahre Landumlegung

Beginn und Dauer noch nicht bestimmbar



Diskussion

Ihre Meinung ist gefragt

Stellen sie ihre offenen Fragen



Ihre Entscheidung

bis 31. August 2024

an die Gemeinde Neuenegg



Herzlichen Dank an die Referenten



Herzlichen Dank für ihre rege Beteiligung und gute Nacht